
TOP 8:

Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften

Drucksache: 349/07

Das Gesetz harmonisiert das deutsche Passrecht mit dem Gemeinschaftsrecht. Nach diesem sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerhalb vorgegebener Fristen biometrische Daten in ihre Pässe aufzunehmen.

Deutschland hat in einer ersten Stufe zum 1. November 2005 den biometrischen Reisepass eingeführt, in dem in einem Chip das Gesichtsbild elektronisch gespeichert wird. Ab dem 1. November 2007 sollen zusätzlich auch Fingerabdrücke im Chip des Passes gespeichert werden. Durch das Gesetz werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Abnahme der Fingerabdrücke bei den Passbewerbern durch die Passbehörden, die Überprüfung der Qualität der Daten im Zeitpunkt ihrer Erfassung, die Übermittlung an den Passproduzenten und die Speicherung im Chip des Passes geregelt. Außerdem werden die notwendigen Rechtsgrundlagen für den Abgleich der biometrischen Merkmale im Rahmen von Kontrollen geschaffen.

Das Gesetz schreibt für die Aufnahme der Fingerabdrücke in den Pass ein durchgängig elektronisches Verfahren der Passbeantragung zur Gewährleistung einer hinreichenden Datenqualität verbindlich vor. Das Ziel des Verfahrens ist, eine sichere Überprüfung der Identität des Passinhabers anhand der biometrischen Merkmale zu ermöglichen. Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens und zu den technischen Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung getroffen werden, für die das Gesetz die erforderliche Ermächtigungsgrundlage regelt.

Beim Kinderreisepass, der nicht mehr Passersatzdokument sein wird, sondern ein Pass im Sinne des Passgesetzes für Kinder bis zum 12. Lebensjahr, wird aus Praktikabilitätsgründen von der Aufnahme eines Chips mit darin gespeicherten Merkmalen verzichtet.

Des Weiteren wird die ausdrückliche Zulassung eines Online-Abrufs von Lichtbildern durch die Polizei- und Bußgeldbehörden im Ordnungswidrigkeitenverfahren geregelt und somit bisher bestehende Unsicherheiten bei der Frage zulässiger Übermittlungswege beseitigt.

Darüber hinaus wird eine Anzeigepflicht bei der Passbehörde für diejenigen Passinhaber geschaffen, die eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben oder auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, eingetreten sind. Auf diesem Wege soll die Passbehörde in die Lage versetzt werden, bei einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein Einziehungsverfahren wegen Ungültigkeit des Passes einzuleiten. Um die Bedeutung der neu geschaffenen Anzeigepflicht zu unterstreichen, kann eine Verletzung dieser Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Neben dem Passgesetz werden das Freizügigkeitsgesetz/EU, das Aufenthaltsgesetz sowie das Asylverfahrensgesetz hinsichtlich der Erhebung und Kontrolle biometrischer Daten von Inhabern von Ausweisdokumenten angepasst, um auch für Unionsbürger und Ausländer die Rechtsgrundlagen für ausweisrechtliche Identitätsüberprüfungen zu schaffen.

Ferner vereinfacht das Gesetz die Reisesituation von Transsexuellen. Das Passgesetz erlaubt künftig die Eintragung des Geschlechts, dem sich der Transsexuelle zugehörig fühlt, wenn nach dem Transsexuellengesetz eine Änderung des Vornamens erfolgt ist.

Schließlich werden die Bestimmungen des Pass-, Personalausweis- und Melderechts aufgehoben, die sich auf die Eintragung, Erhebung und Speicherung des Ordens- und Künstlernamens beziehen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2007 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2007 den Gesetzentwurf mit Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Insbesondere wurde die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung des Doktorgrades in Pässen rückgängig gemacht. Damit wird einem Änderungswunsch des Bundesrates Rechnung getragen, der sich im Hinblick auf die deutschsprachige Kulturtradition für eine Beibehaltung des Doktorgrades in Pässen ausgesprochen hat.

Des Weiteren wurde der Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgegriffen, den automatisierten (Online-) Abruf des Lichtbildes aus dem Passregister über den Zweck der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten hinaus auch auf den Zweck der Verfolgung von Straftaten auszudehnen.

Die Regelung zum Onlineabruf enthält darüber hinaus weitere Änderungen, die eine über das erforderliche Maß hinausgehende Nutzung verhindern sollen. So ist der Online-Abruf insbesondere nur zulässig, wenn die betroffene Pass- oder Personalausweisbehörde nicht erreichbar ist, das Lichtbild aber zur Verfolgung der Straftat oder Verkehrsordnungswidrigkeit umgehend benötigt wird. Ferner wird die Zuständigkeit für den Abruf von Lichtbildern auf die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, die durch Landesrecht bestimmt werden, beschränkt.

Des Weiteren wurde der Entwurf um eine Ordnungswidrigkeitenregelung ergänzt, um Verstöße im Zusammenhang mit dem Auslesen personenbezogener Daten aus der maschinenlesbaren Zone zu ahnden. Daraus ergeben sich neben Änderungen des Passgesetzes und des Gesetzes über Personalausweise auch Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

Schließlich wurde eine Regelung aufgenommen, mit der in Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes eine Änderung des Transsexuellengesetzes erfolgt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass es gegen das Gleichbehandlungsgebot verstößt, ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt, von der Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit auszunehmen. Der Kreis der Berechtigten nach dem Transsexuellengesetz wurde daher auf Ausländer, die diese Voraussetzungen erfüllen, erweitert.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

